

# Schriftliche Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit

Deutscher Bundestag

Ausschuss f. Familie,  
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache  
**19(13)36b\_neu\_neu**

Zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 11. März 2019 zum

- a) **Gesetzentwurf der Bundesregierung**  
Entwurf eines Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz – StaFamG)  
BT-Drucksache 19/7504
- b) **Antrag der Abgeordneten Annalena Baerbock, Katja Dörner, Sven Lehmann, Beate Walter-Rosenheimer, Dr. Anna Christmann, Kai Gehring, Erhard Grundl, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Maria Klei Schmeink, Ulle Schauws, Kordula Schulz-Asche, Margit Stumpp, Ekin Deligöz, Anja Hajduk, Britta Haßelmann, Sven-Christian Kindler, Markus Kurth, Claudia Müller, Beate Müller-Gemmeke, Lisa Paus, Corinna Rüffer, Wolfgang Strengmann-Kuhn und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
Kinderzuschlag automatisch auszahlen – Verdeckte Armut überwinden  
BT-Drucksache 19/1854
- c) **Antrag der Abgeordneten Sven Lehmann, Annalena Baerbock, Katja Dörner, Anja Hajduk, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Markus Kurth, Corinna Rüffer, Beate Müller-Gemmeke, Margit Stumpp, Ekin Deligöz, Kai Gehring, Kerstin Andreea, Katharina Dröge, Stefan Schmidt, Dr. Anna Christmann, Britta Haßelmann, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Beate Walter-Rosenheimer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
Teilhabe für alle Kinder sicherstellen, Bürokratie abbauen  
BT-Drucksache 19/7451

## Gesetzentwurf der Bundesregierung (StaFamG)

### I. Vorbemerkungen

Die BA begrüßt die geplante Reform und die damit verbundene Intention einer zielgenauen Stärkung von Familien mit Kindern in den Leistungsbereichen Kinderzuschlag (KiZ) und Verbesserung der Chancen von Kindern durch die Leistungen für Bildung und Teilhabe, die in dem Gesetzesentwurf als sog. Bildungspaket enthalten sind.

Die Neuregelungen zum KiZ enthalten deutliche Verbesserungen für die potentiellen Anspruchsberechtigten und aus Sicht der Administration wesentliche Vereinfachungen für das Verwaltungsverfahren. Dabei sind in den Entwurf der Regelungen zum KiZ sind u.a. auch Vorschläge der Familienkasse (FamKa) der BA zu notwendigen Rechts- bzw. Verfahrensvereinfachungen eingeflossen.

Zum „Gelingen“ der KiZ-Reform wird es auch darauf ankommen, dass alle notwendigen Dispositionen für die administrative Umsetzung (Personal, IT-Verfahren, Informationsbereitstellung u. s. w.) zeitgerecht getroffen sein werden. Die FamKa BA hat diesbezüglich alles Notwendige geplant bzw. bereits disponiert (z. B. Einbringen zusätzlicher Stellen für Mitarbeiter/innen im Aufgabengebiet KiZ in den Personalhaushalt 2019 der BA).

Eine wesentliche Zielrichtung der KiZ-Reform ist ein deutlich verbesserter und zugleich vereinfachter Zugang potenziell anspruchsberechtigter Familien zum KiZ. Hierzu wird auch die Schaffung einer Online-Beantragungsmöglichkeit („Digitalisierung KiZ“) im Kontext der Reform gehören. Zugleich würden damit die Maßgaben des Onlinezugangsgesetzes für diese Leistung aufgegriffen.

In einem solchen Vorhaben könnte aus Sicht der BA erstmals auch die schon im Koalitionsvertrag der Bundesregierung skizzierte und aktuell in den Forderungen verschiedener Parteien zum Ausdruck kommende Idee geprüft und ggf. umgesetzt werden, die Beantragung des KiZ mit der Beantragung der „Basisleistung“ Kinder geld oder anderer Leistungen für Familien zu verbinden (Leistungen aus einer Hand).

Hinsichtlich der Umsetzung des Bildungspakets im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist eine zeitnahe technische Umsetzung nur teilweise möglich. Die geänderten Beträge lassen sich kurzfristig binnen vier bis sechs Wochen in das IT-Fachverfahren einpflegen. Eine Anpassung an individuelle länderspezifische Auszahlungstermine je nach Schulhalbjahresbeginn ist jedoch nicht sinnvoll möglich: Die Gewährung des persönlichen Schulbedarfs wäre durch die Leistungssachbearbeitung für jedes anspruchsberechtigte Kind mit Mehraufwänden verbunden. Sie müsste für jeden Einzelfall ermitteln – von besonderer Bedeutung bei gemeinsamen Einrichtungen an Bundesländergrenzen –, in welchem Bundesland

das anspruchsberechtigte Kind die Schule besucht. Darüber hinaus müssten die entsprechenden individuellen Daten zum Schulbesuch (Ort) von den Leistungsbe-rechtigten erhoben werden. Dies erhöht den Bürokratieaufwand für die Betroff-e-nen. Die BA schlägt daher vor, die bisherigen Auszahlungstermine 01.02. und 01.08. beizubehalten.

## **II. Stellungnahme zum Gesetzentwurf**

### **1. zu E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Die Ausführungen im Gesetzentwurf hierzu wurden einvernehmlich zwischen BMFSFJ und BA abgestimmt.

### **2. zu Artikel 1**

#### **2.1. zu Artikel 1 Nr. 1a (§ 5 BKGG)**

Die gesetzliche Neuformulierung, dass das Kindergeld rückwirkend nur für die letz-ten sechs Monate vor Antragstellung gezahlt wird, entspricht dem Rechtsvereinfa-chungsvorschlag der FamKa BA.

#### **2.2. zu Artikel 1 Nr. 5b (§ 11 BKGG)**

Die entsprechende Anwendbarkeit der Vorschriften des Dritten Buches Sozialge-setzbuch entspricht einem Rechts- und Verfahrensvereinfachungsvorschlag der FamKa BA. Insbesondere die Möglichkeit zur vorläufigen Zahlungseinstellung beugt Überzahlungen vor.

### **3. zu Artikel 2**

#### **3.1. zu Artikel 2 Nr. 2b (§ 6a BKGG)**

Die Reform des KiZ sieht ab dem 1. Januar 2020 zudem das neue Rechtskonstrukt der „erweiterten Zugangsmöglichkeit“ für bisher in verdeckter Armut lebende Fa-milien vor. Die BA kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilen, welche Auswir-kungen sich hieraus für die Verwaltung ergeben. Jedoch führen sowohl die erhöhte Fallzahl, der qualifizierte Beratungsbedarf als auch die intensiv erforderliche Netz-werkarbeit mit den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu einem ge-steigerten Aufwand. Gleichwohl wird die weitere Öffnung des KiZ für geringverdie-nende Familien auch aus Sicht der BA nach wie vor befürwortet.

### **4. zu Artikel 3 – 8**

Die BA begrüßt die Neuregelungen.

Die Erhöhung des Bedarfs für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ent-spricht der nachgeholtene Fortschreibung der Entwicklung der Regelbedarfe seit der Systemumstellung. Diese wird durch die zukünftige Teilnahme der Leistungen für Bildung und Teilhabe an der Fortschreibung der Bedarfe künftig gewährleistet.

Sie trägt zudem der digitalen Bildungsoffensiven Rechnung. Der Gesamtbetrag dürfte zwar für die ggf. benötigte Ausstattung mit neuen Laptops oder Tablets als persönlichem Schuldbedarf nicht ausreichen. Die Betroffenen können aber im Hinblick auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf den Kauf gebrauchter Hardware verwiesen werden.

Durch diese Neuregelung wird zum Teil auch der Problematik Rechnung getragen, dass die Lernmittelfreiheit in den Bundesländern unterschiedlich ausgestaltet ist: Über den Regelbedarf nicht abgedeckte Aufwendungen für Schulbücher dürften durch die höhere Leistung für Bildung und Teilhabe teilweise kompensiert sein.

Der Wegfall der Eigenanteile bei der Schülerbeförderung und bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung führt zu Verwaltungsvereinfachungen, da aufwändige Abrechnungen und eine Anrechnung des „privaten“ Fahranteils entfallen. Die Streichung erleichtert zudem allen hilfebedürftigen Kindern die Teilnahme an Schülerbeförderung und gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung.

Durch die Klarstellung, dass der Bedarf an Lernförderung nicht von einer unmittelbar bevorstehenden Versetzungsgefährdung abhängt, besteht die Möglichkeit Kinder und Jugendliche bereits präventiv vor einer Versetzungsgefährdung zu unterstützen. Zukünftig genügt ein im Verhältnis zu den wesentlichen Lernzielen nicht ausreichendes Leistungsniveau. Dies kann z. B. aus dem bisherigem Leistungsbild des vergangenen und gegenwärtigen Schuljahres oder aufgrund einer pädagogischen Einschätzung ersichtlich sein.

## **Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** Drucksache 19/1854 Kinderzuschlag automatisch auszahlen – Verdeckte Armut überwinden

### **I. Vorbemerkungen**

Bereits mit der geplanten Einführung des StaFamG wird eine wesentlich größere Gruppe anspruchsberechtigter Kinder erreicht werden können. Dies wird durch Gesetzesvereinfachungen, Antrags- und Verwaltungsvereinfachung sowie entsprechender Öffentlichkeitsarbeit realisiert. Die Leistung KiZ wird derart umgestaltet, dass sowohl bisher in sogenannter „verdeckter“ Armut aufwachsenden Kindern die Leistung zugänglich gemacht wird als auch Familien, denen aufgrund der bislang engen gesetzlichen Rahmenbedingungen der KiZ nicht als sichere monatliche Leistung zur Verfügung stand, von der Reform hinsichtlich Zugang, Kontinuität und Höhe profitieren können. Die BA wertet dies als einen wichtigen Schritt, die Vorgaben des BVerfG zur Ermittlung des sächlichen Existenzminimums zu erfüllen und Kinderarmut in Deutschland nachhaltig zu bekämpfen.

## Antrags- und Verwaltungsvereinfachungen

Eine einfache Antragstellung ist ein Schlüssel für die Inanspruchnahme von KiZ. Ein vereinfachter Antrag, in dem die Antragstellerinnen und Antragsteller keine Einkommensdaten selbst ermitteln müssen, würde eine bürokratische Hürde beseitigen. Diese weitgehende Entlastung der Antragstellerinnen und Antragsteller wird zusätzlich durch neu zu schaffende Digitalisierungsangebote unterstützt.

Kurzfristig kann eine einfache Antragstellung in einem Onlineportal realisiert werden, in dem alle notwendigen Nachweise in einem gängigen digitalen Dateiformat mittels einer Upload-Funktionalität der Verwaltung übergeben werden können.

Die FamKa BA bietet seit Mitte des Jahres 2018 die Möglichkeit der antragsbegleitenden Beratung über einen Videokanal an. Antragsteller und Leistungsbezieher können von zu Hause von ihrem PC, Tablet oder Handy mittels eines Webbrowsers oder alternativ von einem Kiosksystem in einer Dienststelle der FamKa BA Beratungsgespräche mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der FamKa BA durchführen. Damit hat die FamKa BA einen einfachen, digitalen Weg eröffnet, zusätzlich zu den bestehenden Möglichkeiten, Terminen vor Ort oder per Telefon wahrzunehmen, persönliche Beratungen zu erhalten. Dieses Angebot kann bei weitgehender Digitalisierung mit den digitalen Antragsstellungen verknüpft werden.

Im Onlineportal wird neben diesen Angeboten noch ein Schnell-Check („KiZ-Lotse“) angeboten werden, mit dem geprüft werden kann, ob grundsätzlich ein Anspruch auf KiZ bestehen könnte.

Mit dem Pilotprojekt „Kinderleicht zum Kindergeld“ erprobt die FamKa BA derzeit gemeinsam mit der Freien und Hansestadt Hamburg die Realisierbarkeit von Kombiformularen. Ziele sind, den Bürgerinnen und Bürgern mit einem Formular die Möglichkeit zu eröffnen, die Namensvergabe, den Eintrag in das Geburtenregister, die Beantragung weiterer Geburtsurkunden, die Registrierung im Einwohnermeldeamt, die Vergabe der Steueridentifikationsnummer sowie die Beantragung des Kindergelds bereits in der Geburtsklinik des Kindes zu ermöglichen. Für die Modellerprobung wurden Anträge einzelner staatlicher Institutionen im Umfang von über 60 Seiten auf 3 gemeinsame Antragsseiten reduziert. Die Rückmeldungen sind äußerst positiv.

Die Digitalisierung des KiZ und die Schaffung von Kombianträgen können erheblich zum Bürokratieabbau beitragen. Durch neue digitale Angebote, wie Beratungsangebote per Video und einfache digitale Antragstellungen, entsteht eine weitreichende Transparenz über das staatliche Angebot und es entsteht ein für Bürgerinnen und Bürger neuer bürokratiefreier Zugang zu den familienpolitischen Leistungen.

## Öffentlichkeitsarbeit

Zur Erhöhung der Inanspruchnahmefrage wird eine umfangreiche Informations- und Öffentlichkeitsarbeit geplant, um auf die Weiterentwicklung des KiZ mit seinen einzelnen Maßnahmen aufmerksam zu machen. So werden Informationen zur Reform des KiZ und den Anspruchsvoraussetzungen über das Internetangebot des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und auf den Seiten [www.familienportal.de](http://www.familienportal.de) und [www.infotool-familie.de](http://www.infotool-familie.de) zur Verfügung gestellt. Auf diesem Weg besteht auch die Möglichkeit, das Informationsangebot der FamKa BA wahrzunehmen, beispielsweise über Links zum Merkblatt „Kinderzuschlag“ sowie zu den Anträgen zum Kinderzuschlag. Darüber hinaus ist bei der Familienkasse eine verbesserte Zusammenarbeit an den Schnittstellen von KiZ, Wohngeld und Leistungen nach dem SGB II durch den Einsatz von Netzwerkmanagern vorgesehen.

## **II. Stellungnahme zur Gesetzesinitiative**

Im Antrag wird gefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den bisherigen KiZ ersetzt und sicherstellt, dass

1. alle Kinder, die einen Anspruch darauf haben, den KiZ auch erhalten. Die Auszahlung dieser Leistung muss dafür genauso einfach sein, wie die automatische Günstigerprüfung zwischen Kindergeld und Kinderfreibeträgen im Rahmen der Steuererklärung. Anstelle des heute mit hohem Aufwand zu ermittelnden individuellen sozialhilferechtlichen Bedarfs soll als Einkommensgrenze, ab der der KiZ abgeschrägt wird, eine einfache Größe für den Selbstbehalt der Eltern, analog zu den Regelungen im Unterhaltsrecht, verwendet werden;
2. der maximale Auszahlungsbetrag so erhöht wird, dass er zusammen mit dem Kindergeld für Kinder jeden Alters existenzsichernd ist;
3. der Zugang erleichtert wird und harte Abbruchkanten vermieden werden. Die Mindest- und Höchsteinkommensgrenzen werden abgeschafft, damit sich (mehr) Erwerbsarbeit immer lohnt;
4. Alleinerziehende, bei denen der andere Elternteil den Unterhalt für sein Kind nach einer Trennung nicht zahlt, sollen eine Leistung aus einer Hand erhalten. Dafür sollen Unterhaltsvorschuss und KiZ zusammengeführt werden und Alleinerziehende den KiZ in voller Höhe erhalten. Analog zum Unterhaltsrecht wird nur die Hälfte des Kindergeldes angerechnet.

Bewertung zu 1.

Neben den o.g. mit der geplanten Reform geschaffenen Voraussetzungen zum leichteren Bezug des KiZ erfordern weitergehende Reformen einen erheblichen Aufwand bis hin zu einem vollständigen Systemwechsel. Dazu zählen u.a. die Entflechtung des steuerrechtlichen Kindergeldes und des sozialrechtlichen KiZ aus

dem Gesamtsystem der Familienleistungen und der zu Grunde liegenden Gesetze. Derzeit liegt kein Regelungsvorschlag hinsichtlich einer automatischen Günstigerprüfung zur Auszahlung des KiZ analog dem Kindergeld und dem Kinderfreibetrag vor, der seitens der BA konkret bewertet werden könnte. Eine Diskussion über die kohärente Weiterentwicklung der Sozialleistungssysteme beziehungsweise der Vielzahl familienpolitischer Leistungen und deren eventueller Verschmelzung in einer sogenannten Kindergrundsicherung ist aber sicher notwendig. Dabei sollten auch bundeseinheitliche und schlanke Governancestrukturen sowie die Verfügbarkeit notwendiger umfassender Datengrundlagen im Blick behalten werden. Allein durch die Kombination bisher sehr umfassender und schwer verständlicher Antragsvordrucke der verschiedenen Leistungen zu einem „Kombi-Antrag“ – verbunden mit guter „Antragsbegleitungsberatung“ (z.B. analog der Videoberatung zum KiZ der FamKa BA) könnte eine erhebliche Bürokratiereduzierung bewirkt und der Zugang der Familien zum Leistungsangebot erleichtert werden. Die - auch nach dem für den gesamten öffentlichen Dienst verbindlichen Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen – gewollte Digitalisierung einer solchen „neuen“ Leistungen kann weitgehend auf bereits bestehende (OPAL für Kindergeld) oder absehbar entstehende (Digitalisierung KiZ) „Vorleistungen“ der BA aufsetzen.

Bewertung zu 2.

Die im Gesetzesentwurf StaFamG vorgesehene dynamische Kopplung der Höhe des KiZs an das sächliche Existenzminimum des Kindes verzahnt sowohl das steuerrechtliche Kindergeld mit dem sozialrechtlich zu ermittelnden Bedarf des Kindes bis zu seiner Existenzsicherung. Insofern wird bereits mit dem Gesetzesentwurf des StaFamG der Forderung nach einem existenzsichernden Auszahlungsbetrag entsprochen.

Bewertung zu 3.

Eine Mindesteinkommensgrenze von 600 Euro für Alleinerziehende und 900 Euro für Paare entspricht der Intention des KiZ, Eltern, die ihren eigenen Bedarf mit eigenem Einkommen sichern können, jedoch aufgrund der Bedarfe der Kinder hilfebedürftig werden, finanziell mit einer Sozialleistung zu unterstützen, so dass sie nicht auf SGB II - Leistungen angewiesen sind.

Im SGB II entstehen Erwerbsanreize über die Erwerbstätigenfreibeträge, die bei einem bestimmten Bruttoeinkommen enden. Diese werden für Familien durch den neu gestalteten KiZ sachgerecht ergänzt, damit sich trotz ihres höheren Bedarfs zusätzliche Erwerbstätigkeit durchgehend auszahlt beziehungsweise nicht dazu führt, dass sich das verfügbare Einkommen verringert. Erwerbstätigkeit von Müttern und Vätern ist der beste und nachhaltigste Schutz vor Familien- beziehungsweise Kinderarmut.

Mit dem StaFamG wird die Höchsteinkommensgrenze abgeschafft. Durch die Abschaffung der individuellen Höchsteinkommensgrenze wird der KiZ über die bisherige Einkommensgrenze hinaus fließend gemindert. Der schlagartige Einkommensverlust wird durch ein kontinuierliches Auslaufen der Leistung bis auf 0 Euro ersetzt, um den Verlauf wie in anderen Rechtsbereichen leistungsgerecht zu gestalten. Harte Abbruchkanten werden mit dem StaFamG somit vermieden.

Bewertung zu 4.

Die umfassende Gewährung von Familienleistungen aus einer Hand wird grundsätzlich von der BA begrüßt. Bereits jetzt wird von der FamKa BA im Rahmen der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen des KiZ geprüft, ob vom Antragsteller vorrangige Leistungen, mithin Unterhalt und Unterhaltsvorschuss, vor der Sozialleistung KiZ zu beanspruchen sind.

**Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** Drucksache 19/7451  
**Teilhabe für alle Kinder sicherstellen, Bürokratie abbauen**

**I. Vorbemerkungen**

Im Antrag wird die Bundesregierung aufgefordert, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. die Regelsätze für Kinder in der Grundsicherung so zu ermitteln und zu erhöhen, dass sie das soziokulturelle Existenzminimum verlässlich und in bedarfsdeckender Höhe absichern;
2. gemeinsam mit den Ländern und Kommunen den Ausbau und die Verbesserung infrastruktureller Bildungs- und Teilhabeangebote auf der kommunalen Ebene für Kinder und Jugendliche voranzutreiben, so dass diese auch bei den Kindern und Jugendlichen ankommen, und dafür zusätzliche anteilige finanzielle Mittel von Bundesseite zur Verfügung zu stellen;
3. die Schulsozialarbeit zu stärken. Hierfür ist gemeinsam mit den Ländern und Kommunen die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule zu verbessern. Durch Bundesprogramme u. a. zum Ganztagschulausbau und zur Stärkung von Brennpunktschulen sollen den Ländern zusätzliche finanzielle Mittel für eine Stärkung der Schulsozialarbeit zur Verfügung gestellt werden;

4. den qualitativen und quantitativen Ausbau sowohl von ganztägiger Kindertagesbetreuung als auch von Ganztagschulen weiter voranzutreiben sowie den Wandel zu einem inklusiven Bildungssystem zu unterstützen und sich entsprechend an diesen Aufgaben finanziell zu beteiligen
5. das Bildungs- und Teilhabepaket zu diesem Zwecke aufzulösen und stattdessen die Ansprüche in bedarfsdeckender Höhe zum Teil im Kinderregelsatz und zum Teil durch einen kostenlosen Zugang zu den Angeboten vor Ort direkt und unbürokratisch zu gewähren
6. solange das Bildungs- und Teilhabepaket existiert, wird in allen Rechtskreisen ein Globalantrag eingeführt und somit auf die gesonderte Antragstellung für die einzelnen Leistungen verzichtet. Diese administrativen Maßnahmen müssen mit einer intensiven Informations- und Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit den Leistungsanbietern kombiniert werden, um die Leistungsberechtigten über ihre Ansprüche zu informieren.

**Stellungnahme zum Antrag:**

Die Nummern 1 und 5 bzw. 2 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bewertung zu 1. und 5.

Die aktuell geltenden Vorschriften sehen für die Bestimmung der Regelbedarfe eine komplexe Struktur von Rollen und Altersstufen vor. Über die Mehrbedarfe nach § 21 und die Bedarfe nach § 28 SGB II sind individuelle Einzelfallentscheidungen zu treffen. Dem unstrittig bestehenden verfassungsrechtlichen Gebot, das soziokulturelle Existenzminimum sicherzustellen, ist damit Rechnung getragen.

Bereits im Jahr 2016 hat die BA die Pauschalierung der Bildungs- und Teilhabeleistungen bzw. alternativ die Pauschalierung der Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§ 28 Abs. 7 SGB II) vorgeschlagen. Dieses Ziel wird auch weiterhin von der BA verfolgt und mit dem BMAS diskutiert.

Auch durch eine Erhöhung der Regelsätze kann eine Vereinfachung und Bürokratieabbau gewährleistet werden. Ob hierfür entsprechende Mehrausgaben erfolgen sollen, ist allerdings eine politische Entscheidung.

Ein Risiko bei der Erhöhung der Regelsätze ist jedoch, dass die Leistungen für die Teilhabeleistungen möglicherweise nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden und eben nicht die gewünschte Wirkung (Teilhabe von Kindern und Jugendlichen am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen) erzielen.

Durch Pauschalierung der Bedarfe und Erbringung der Leistung auf Nachweis kann die gewünschte Wirkung besser erreicht werden. Die unbürokratische Bereitstellung kostenloser Zugänge zu Bildungs- und Teilhabeangeboten vor Ort wird von der BA begrüßt.

### Bewertung zu 2. bis 4.

Bei diesen Vorschlägen geht es nicht um die Gewährung der Bildungs- und Teilhabeleistungen i. S. v. § 28 SGB II. Die Umsetzung dieser Vorschläge liegt in der Hoheit der Länder und Kommunen und sieht eine finanzielle Beteiligung des Bundes vor.

### Bewertung zu 6.

Dieser Antrag wird im Gesetzentwurf zum StaFamG bereits weitgehend umgesetzt. Aus der Begründung zu Artikel 3 Nummern 6 und 7 im Teil B-Besonderer Teil der BT-Drucksache 19/7504 (Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Starke-Familien-Gesetz) ergibt sich folgendes:

### Änderung des § 37 SGB II

Die Änderung greift die Empfehlung 7 der „Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe“ im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) auf. Sie führt dazu, dass künftig aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nur noch Leistungen für Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen sowie für Lernförderung gesondert zu beantragen sind. Zur Realisierung von Ansprüchen ist bislang – zusätzlich zum Antrag auf Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II – ein weiterer Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe erforderlich. Dies wird von nahezu allen befragten Akteuren der oben genannten Evaluation als ein besonders gravierendes Hemmnis für eine Inanspruchnahme und den Aufbau einfacher Verwaltungsverfahren wahrgenommen: Leistungsberechtigte versäumen die Antragstellung, verwirken ihre Rechte oder verzichten auf Leistungen, weil sie über die Verfahrensanforderungen nicht im Bilde sind, weil sie Fristen versäumen, weil sie Wege und Aufwände scheuen, weil sie sich von einem weiteren Antrag überfordert fühlen oder nicht immer wieder als Bittsteller vorsprechen wollen.

Die Leistungen Schulausflüge, Schülerbeförderung, Aufwendungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung sowie Teilhabeleistungen nach § 28 Absatz 7 SGB II sind deshalb künftig grundsätzlich von dem Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt umfasst. Damit wird erreicht, dass die Inanspruchnahme dieser Leistungen nicht mehr an einem fehlenden Antrag scheitert. Durch die ergänzende Änderung des § 41 wird sichergestellt, dass im Rahmen des Bescheides über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld) gegebenenfalls auf die mit beantragten Leistungen für Bildung und Teilhabe hingewiesen wird.

### Änderung des § 41 SGB II

Mit dem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden künftig auch die Leistungen nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3, 4, 6 und 7 mit beantragt. Wird auf diesen Antrag über die Bewilligung von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld entschieden, werden in der Regel gleichzeitig

auch Leistungen nach § 28 Absatz 3 mit bewilligt. Die übrigen mit beantragten Leistungen werden gesondert bewilligt. Dazu ist es häufig erforderlich, zunächst weitere Daten zu erheben. Eine Verwaltungsentscheidung über diese Teile des Antrages wird zunächst nicht getroffen.

Die Änderung verpflichtet die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende deshalb, in dem Arbeitslosengeld II-Bewilligungsbescheid darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung über diese Leistungen gesondert erfolgt (das ist dann der Fall, wenn in dem Antrag bereits Angaben enthalten waren) beziehungsweise darauf hinzuweisen, dass die mit beantragten Leistungen noch (durch ergänzende Angaben) geltend gemacht werden können. Reagieren Leistungsberechtigte auf den Hinweis, dass weitere Leistungen noch geltend gemacht werden können, nicht, ist – wie bei anderen nicht geltend gemachten Bestandteilen der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (wie zum Beispiel bei Mehrbedarfen) – keine weitere Verwaltungsentscheidung erforderlich.